



fcm

**ADVISORY COMMITTEE ON THE  
FRAMEWORK CONVENTION FOR THE  
PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES**



COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

ACFC/SR/V(2020)004  
German language version

## **Fifth Report submitted by Liechtenstein**

**Pursuant to Article 25, paragraph 2 of the Framework  
Convention for the Protection of National Minorities –  
received on 13 July 2020**

# LIECHTENSTEIN

## Fünfter Länderbericht

gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995

Vaduz, den 16. Juni 2020

RA LNR 2020-884

## **Einleitung**

Liechtenstein hat die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten am 18. November 1997 ratifiziert. Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Rahmenkonvention wurde eine Erklärung abgegeben, wonach der Beitritt Liechtensteins als Akt der Solidarität zu werten ist, da es im Hoheitsgebiet des Landes keine nationalen Minderheiten im Sinne der Rahmenkonvention gibt.

Dennoch hat Liechtenstein seit der Ratifikation der Konvention vier Länderberichte eingereicht, in denen über nationale Massnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung, Rassismus und Intoleranz, der besseren Integration ausländischer Staatsangehöriger und der Bekämpfung von Rechtsextremismus berichtet wurde.

Auch der vorliegende fünfte Länderbericht Liechtensteins widmet sich derartigen Massnahmen, die seit der Einreichung des vierten Länderberichts im März 2014 vorgenommen wurden.

## **Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und zum Schutz vor Diskriminierung**

### ***Gesetzliche Neuerungen***

Für einen effektiven Rechtsschutz vor Diskriminierung und Mehrfachdiskriminierung wurde das strafrechtliche Diskriminierungsverbot in § 283 des Strafgesetzbuches (StGB; LGBl. 1988 Nr. 37) reformiert. Die neue Bestimmung trat im April 2016 in Kraft und enthält nun ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Während vor der Revision des Paragraphen lediglich die Rassendiskriminierung einen Straftatbestand darstellte, ist neu auch der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung aufgrund der Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ein Straftatbestand und wird mit bis zu zwei Jahren Gefängnisstrafe bedroht. Strafbar macht sich auch, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen aus den selbigen Gründen verweigert.

### ***Nationale Menschenrechtsinstitution gemäss Pariser Prinzipien***

Der Landtag beschloss im November 2016 das „Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein“ (VMRG; LGBl. 2016 Nr. 504), welches die rechtliche Basis für die liechtensteinische nationale Menschenrechtsinstitution basierend auf den Pariser Prinzipien bildet und am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Der Landtag beschloss überdies den finanziellen Beitrag für die kommenden drei Jahre an die Institution, welcher sich auf CHF 350'000 pro Jahr beläuft. Um sicherzustellen, dass die neue Institution in unabhängiger Art und Weise arbeiten kann, wurde die Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins gemäss Personen- und Gesellschaftsrecht gewählt.

Der VMR hat gemäss Gesetz sowohl Ombudsfunktionen als auch ein breites Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein. Zu seinen Aufgaben gehö-

ren die Beratung von Behörden und Privaten in Menschenrechtsfragen, die Unterstützung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen, die Information der Öffentlichkeit über die Menschenrechtsslage im Inland, die Durchführung von Untersuchungen und die Empfehlung geeigneter Massnahmen an Behörden und Private, Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie zur Ratifikation internationaler Übereinkommen sowie die Förderung des Dialogs und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit menschenrechtsrelevanten Stellen. Gemäss Art. 5 VMRG kann sich der VMR mit Einwilligung eines Opfers einer Menschenrechtsverletzung entweder im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen. Der VMR hat im Dezember 2016 seine Statuten verabschiedet und den Vorstand für die Mandatsperiode 2017-2020, bestehend aus sieben kompetenten Persönlichkeiten aus Liechtenstein und dem Ausland, gewählt. Die Geschäftsstelle ist seit Juni 2017 tätig und der Verein mit 1,7 Vollzeitstellen besetzt. Derzeit verfügt der VMR über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen sowie die Möglichkeit, zusätzliche Mittel zu generieren. Im November 2019 beschloss der Landtag die Aufrechterhaltung des jährlichen Staatsbeitrags von CHF 350'000 an den VMR für die Jahre 2020 bis 2023.

Gemäss eigenen Angaben hat der VMR im Verlauf des Jahres 2019 die Mitgliedschaft im Europäischen Netzwerk für Nationale Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) beantragt. Die Bestätigung seiner Mitgliedschaft erhielt der Verein am 26. September 2019. Der VMR wird seine Strukturen und Prozesse auf eine zukünftige Akkreditierung bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen ausrichten.

Für die Jahre 2018 und 2019 legte der VMR drei thematische Prioritäten seiner Arbeit fest, wovon ein Schwerpunkt die Umsetzung einer Migrations- und Integrationsstrategie für Ausländerinnen und Ausländer war.

### ***Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung***

#### **1. Mediensensibilisierung gegen Hassrede**

Beginnend im Herbst 2018 verstärkte die Gewaltschutzkommission der liechtensteinischen Regierung (GSK) ihre Aktivitäten zur Prävention von sogenannter „Hassrede“, indem sie sich wiederholt mit den Chefredaktionen der Liechtensteiner Tageszeitungen traf, um das Phänomen der Hassrede in Leserbriefen zu diskutieren. Im Rahmen dieses Engagements organisierte die GSK im September 2019 auch einen Workshop für liechtensteinische Medienschaffende mit der Projektleiterin des NGO-Netzwerks International Network Against Cyber Hate (INACH), um diese mit Wissen, Handlungsoptionen und Tools zum sicheren Umgang mit Hass und Hetze in Leserbriefen und Online-Foren auszustatten. Der Workshop befasste sich mit den Definitionen von Hassrede, ihren Erscheinungsformen und Auslösern, Online-Hass und Hassrede gegen JournalistInnen, Tarnstrategien bei der Verbreitung von Hassrede, den Auswirkungen von Hassrede sowie Ansätzen, um gegen diese vorzugehen. Vor diesem Hintergrund publizierte eine der beiden liechtensteinischen Tageszeitungen ein Sommergespräch zum Thema Hassrede mit einem GSK-Mitglied, um die Bevölkerung auf das Phänomen Hassrede aufmerksam zu machen. Das Interview behandelte u.a. die Definition von Hassrede, das notwendige staatliche Engagement zur Bekämpfung und Prävention, den Zusammenhang zu sogenannten „Hassverbrechen“ sowie

die Rolle der Politik in der Ver- oder Entschärfung des Phänomens und ging spezifisch auf die Situation in Liechtenstein ein.

Die Sensibilisierungsmassnahmen der GSK zum Thema Hassrede sind u.a. eine Reaktion auf die Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (E-CRI) in ihrem fünften Länderbericht zu Liechtenstein. Diese war zu dem Ergebnis gelangt, dass Hassrede auch in Liechtenstein vorkommt, vor allem in Leserbriefen und gegen Muslime, Flüchtlinge, Migranten und LGBT-Personen.

## 2. Islamstudie

Im Juni 2016 gaben die Ministerien für Gesellschaft und Inneres eine Studie zum muslimischen Leben in Liechtenstein beim Liechtenstein Institut in Auftrag. Diese wurde im September 2017 von der Regierung zur Kenntnis genommen und im Oktober 2017 von den Ministerien für Gesellschaft und Inneres und dem Liechtenstein Institut der Öffentlichkeit vorgestellt.

Ziel der Studie war es, mehr über das muslimische Leben, die verschiedenen muslimischen Gruppen, Vereine und Menschen in Liechtenstein zu erfahren, um ein besseres Verständnis für die muslimische Gemeinschaft zu gewinnen. Die Studie bildet das erste Grundlagenwerk zum muslimischen Leben in Liechtenstein. Inhaltlich tangiert die Studie sowohl den Bereich der Gesellschafts-, Sozialpolitik und der Chancengleichheit als auch die Sicherheits- und Bildungspolitik. Bei ihren Ausführungen legte die Regierung den Fokus auf die Integration und das Zusammenleben verschiedener Religionen in Liechtenstein.

## 3. Holocaust-Gedenktag

Im Jahr 2002 entschieden die Bildungsminister der Europarats-Mitgliedsstaaten, einen Tag zum Gedenken an den Holocaust und zur Verhütung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzuführen. Seit 2006 hält die liechtensteinische Regierung jährlich eine offizielle Holocaust-Gedenkstunde ab. Die Organisation der Gedenkstunde erfolgt in enger Abstimmung mit dem Verein der Liechtensteiner Freunde von Yad Vashem und die Veranstaltung wird politisch hochrangig auf Ministerebene oder durch den Landtagspräsidenten eröffnet. Die Gedenkstunde wird in den liechtensteinischen Medien angekündigt und dokumentiert, ist öffentlich und immer sehr gut besucht. Sie leistet einen aktiven Beitrag zum öffentlichen Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus und trägt so auch zur Sensibilisierung gegen zeitgenössische extremistische Narrative bei.

## ***Bekämpfung von Rechtsextremismus***

Der von der GSK seit 2010 beim Liechtenstein Institut in Auftrag gegebene jährliche Bericht über rechtsextreme Gewaltvorfälle wurde im Jahr 2015 thematisch auf alle Formen von Extremismus ausgeweitet, womit der Bericht seither auch politisch, politisch-religiös oder anders ideologisch motivierte Vorfälle dokumentiert. Zwischen 2011 und 2015 wurden in Liechtenstein keine rechtsextremen und seit 2015 keine grösseren Gewaltvorfälle oder strafrechtlich relevanten Ereignisse mit extremistischem Hintergrund verzeichnet. Der Bericht dient der GSK u.a. als Grundlage ihrer Monitoringtätigkeit zur Prävention von öffentlicher Gewalt, Extremismus und Jugendgewalt.

# **Integration von Ausländerinnen und Ausländern**

## ***Neue Migrationsstudie und Integrationsstrategie***

Mit Beschluss vom 20. März 2018 setzte die Regierung eine Arbeitsgruppe ein, welche eine aktualisierte Integrationsstrategie auf der Basis des bisherigen Integrationskonzepts aus dem Jahr 2010 erarbeiten soll. Die Arbeitsgruppe wird vom Ministerium für Gesellschaft geleitet. Weitere Mitglieder sind das Ausländer- und Passamt, das Amt für Soziale Dienste, das Amt für Auswärtige Angelegenheiten als Gast und der Verein für Menschenrechte. Als ersten Schritt beauftragte die Arbeitsgruppe das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte und die Fachhochschule St. Gallen mit der Erarbeitung einer umfangreichen Migrationsstudie, um die Situation von Migrantinnen und Migranten in Liechtenstein in allen Lebensbereichen zu beleuchten. Die Studie wurde im Mai 2020 fertiggestellt und soll als Grundlage für die anstehende Aktualisierung der Integrationsstrategie dienen. Die Erarbeitung einer Migrationsstudie entspricht einer dringlichen Empfehlung der ECRI, welche Liechtenstein in ihrem fünften Länderbericht im Jahr 2018 aufforderte, eine Studie über die Probleme in Auftrag zu geben, mit denen verschiedene Migrantengruppen konfrontiert sind.

## **Asylsuchende und Flüchtlinge**

### ***Internationale Solidarität***

Jährlich wendet Liechtenstein mindestens CHF 2.7 Millionen für internationale Flüchtlings- und Migrationsprojekte auf. Seit 2012 wurden allein im Syrien-Kontext CHF 5.1 Millionen für Nothilfe- und Bildungsprogramme für Flüchtlinge eingesetzt. Liechtenstein hat seit 2014, obwohl es hierzu rechtlich nicht verpflichtet war, 23 syrische Flüchtlinge aus der Türkei und zehn Asylbewerber aus Griechenland übernommen.

### ***Reform des Asylrechts***

Aufgrund der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 wurde auch in Liechtenstein der Bedarf zur Anpassung des bestehenden Asylverfahrens sichtbar. Durch die Asylgesetzrevisionen in den Jahren 2017 und 2018 wurde das Asylverfahren beschleunigter ausgestaltet und die den Asylsuchenden zur Verfügung stehende Rechtsberatung ausgebaut. Die Dauer der Asylverfahren konnte damit erheblich verkürzt werden, wodurch Asylsuchende schneller Gewissheit über ihren Status und damit ihr weiteres Schicksal erhalten. Vor den Revisionen mussten zahlreiche Nebenverfahren, beispielsweise auf Verfahrenshilfe oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, geführt werden, bevor eine Entscheidung in der Sache getroffen und anschliessend rechtskräftig werden konnte.

Neben der Beschleunigung und der optimierten Ausgestaltung der Verfahren wurde als flankierende Massnahme die kostenlose Rechtsberatung ausgebaut. Diese umfasst neben der Erläuterung der Rechte und Pflichten und einer Verfahrens- und Chancenberatung insbesondere auch Beratung und Unterstützung im Beschwerdeverfahren. Durch den Ausbau der Rechtsberatung steht den Asylsuchenden nunmehr ein Angebot zur Verfügung, das es ihnen ermöglicht, eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Be-

schwerde, falls gewünscht verbunden mit einem Antrag auf Verfahrenshilfe, beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen und somit ihr verfassungsmässiges Beschwerderecht effektiv auszuüben. Anlässlich der Rechtsberatung können die Asylsuchenden bei ihrem Rechtsberater vorbringen, aus welchen Gründen der ergangene Entscheid der Regierung oder des zuständigen Regierungsmitgliedes unrichtig ist und sie diesen anfechten wollen. Der Rechtsberater nimmt diese Vorbringen auf und kleidet sie in die gesetzlich vorgeschriebene Form einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Dies ermöglicht es diesem wiederum, sich mit den Vorbringen in der Beschwerde auseinanderzusetzen und diese rechtlich zu würdigen, wodurch den Asylsuchenden ein effektiver Zugang zum Recht gewährt wird.

### ***Liechtenstein Languages***

Die gemeinnützige Stiftung Liechtenstein Languages (LieLa) bietet seit 2016 Sprachkurse für Flüchtlinge und Asylsuchende an. LieLa steht unter der Schirmherrschaft von I.K.H. Erbprinzessin Sophie von und zu Liechtenstein und wird von der Regierung, S.D. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein und gemeinnützigen Stiftungen und Unternehmen finanziell unterstützt. Die von LieLa angebotene Sprachlernmethode "Neues Lernen" wurde in Liechtenstein in den letzten 30 Jahren weiterentwickelt und speziell auf die sprachliche und soziale Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden abgestimmt. Die Methode bezieht die rechte, emotionale Gehirnhälfte durch verschiedene Techniken systematisch mit ein und erzielt dadurch schnelle Lernerfolge. Die Methode eignet sich für sehr unterschiedliche Lernstufen sowie für nicht alphabetisierte oder schriftfremde SprachkursteilnehmerInnen aller Altersgruppen. Die Methode von LieLa ermöglicht die Ausbildung von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zu SprachlehrerInnen. Basierend auf dem "Train-the-Trainer"-Ansatz bildet LieLa SprachtrainerInnen weiter, die in der Lage sind, LieLa-Sprachkurse zu unterrichten und neue SprachlehrerInnen auszubilden.

Im November 2019 beschloss die liechtensteinische Regierung, ein vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten initiiertes Sprachlernprogramm für syrische und irakische Flüchtlinge in der Türkei im Umfang von CHF 1.1 Mio. zu finanzieren. Das Projekt läuft über drei Jahre (2020-2022). LieLa wird von der NGO RET International zur Verfügung gestelltes Personal zu SprachlehrerInnen und SprachtrainerInnen ausbilden. Diese werden Flüchtlingen in der Südosttürkei die türkische und englische Sprache vermitteln. Zusätzlich zu den 2'136 direkt Begünstigten werden weitere 10'500 Personen indirekt von dem Sprachlernprogramm profitieren, insbesondere Familienmitglieder. Das umfangreiche Projekt wurde am ersten Global Refugee Forum in Genf im Dezember 2019 als einer der liechtensteinischen Beiträge zur Umsetzung des Global Compact on Refugees präsentiert.